BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_25 **JAHRGANG 54**
26. März 2025

Richtlinie
zur Vergabe von Stipendien zur Mitarbeit im Sonderforschungsbereich
SFB 1701 „Port-Hamiltonsche Systeme“ an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 26.03.2025

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zweck der Stipendien
§ 3 Förderfähigkeit
§ 4 Antragstellung
§ 5 Art und Umfang der Förderung
§ 6 Vergabe der Stipendien
§ 7 Status der Stipendiat*innen
§ 8 Mitwirkungspflichten der Stipendiat*innen
§ 9 Rückerstattung des Stipendiums
§ 10 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1
Geltungsbereich

Zur Gewährleistung von Transparenz, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit durch ein einheitliches, standardisiertes Verfahren bildet diese Richtlinie den rechtlichen Rahmen für die Vergabe von Stipendien zur Mitarbeit im Sonderforschungsbereich SFB 1701 „Port-Hamiltonsche Systeme“ an der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 2
Zweck der Stipendien

(1) Zur Förderung der Kooperation mit und der Mitwirkung im SFB 1701 kann die Bergische Universität Wuppertal aus den ihr dazu von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zugewiesenen Mitteln Stipendien vergeben.
(2) Die Stipendien können an eingeschriebene Studierende und Promovierende anderer Universitäten im In- und Ausland vergeben werden.
(3) Die Stipendiat*innen sind an einem im SFB 1701 geförderten Teilprojekt angebunden und beteiligen sich an der dort stattfindenden wissenschaftlichen Arbeit. Studierenden soll so ein früher Einblick in die Arbeitsweise und Forschungsfragen des SFB 1701 gewährt werden; Promovierende sollen ihre eigenen Forschungsfragen mit denen des SFB 1701 verbinden und Synergien nutzen.

§ 3
Förderfähigkeit

(1) Förderfähig sind hochqualifizierte, eingeschriebene Studierende und eingeschriebene Promovierende aller Universitäten außer der Bergischen Universität Wuppertal, die an einer Tätigkeit innerhalb des SFB 1701 interessiert sind.
(2) Mitglieder in der Wissenschaft unterrepräsentierter Personengruppen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

§ 4
Antragstellung

(1) Die jeweils zu vergebenden Stipendien werden auf der über *https://phi.uni-wuppertal.de* zugänglichen offiziellen Website des SFB 1701 ausgeschrieben.
(2) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden. Ein Antrag ist im Rahmen der in der Ausschreibung genannten Fristen möglich.
(3) Dem Antrag sind beizufügen:
- Lebenslauf,
- Nachweise über bisher erreichte Studienleistungen und –abschlüsse,
- Motivationsschreiben (inkl. Forschungsidee),
- beabsichtigte Aufenthaltsdauer am SFB 1701,
- eine Auskunft über eventuelle zusätzliche Förderungen (z.B. im Rahmen eines Erasmus.-Mundus-Studiengangs).

(4) Der Antrag ist über die auf der Webseite des SFB 1701 angegebene E-Mail-Adresse an das Komitee für Nachwuchsförderung ("Early Career Committee") des SFB 1701 zu richten.

§ 5
Art und Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach der Aufenthaltsdauer und den von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) festgelegten jeweils geltenden monatlichen Förderhöchstsätzen, zu entnehmen aus DFG-Vordruck 2.22 – Verwendungsrichtlinien – Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) über Graduiertenkollegs in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Für Studierende kann in der Regel ein Aufenthalt von zwei bis vier Monaten gefördert werden.
(3) Für Promovierende kann in der Regel ein Aufenthalt von vier bis sechs Monaten gefördert werden.
(4) Die Zahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 6
Vergabe der Stipendien

(1) Das Komitee für Nachwuchsförderung des SFB 1701 entscheidet einmal pro Quartal über die eingegangenen Anträge.
(2) Die Zusammensetzung des Komitees für Nachwuchsförderung des SFB 1701 regelt die Ordnung des SFB 1701 (Amtl. Mittlg. 07/25, S. 4 ff.).
(3) Die Auswahl erfolgt in einer Gesamtwürdigung der Bewerbung. Das Komitee für Nachwuchsförderung des SFB 1701 wählt diejenigen Anträge zur Förderung aus, bei denen die persönliche Eignung (insbesondere bisherige wissenschaftliche Leistungen, Zukunftspotenzial, Zielstrebigkeit, fachliche Breite und wissenschaftliche Produktivität), die nachgewiesenen persönlichen Vorkenntnisse und Studienleistungen, die Anbindung an ein Projekt im SFB 1701 und die Motivation zur Beteiligung an der Arbeit des SFB 1701 besonders dazu geeignet sind, das wissenschaftliche Programm des SFB 1701 und die nationale und internationale Vernetzung des SFB 1701 voranzutreiben.
(4) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch Bescheid vom Komitee für Nachwuchsförderung des SFB 1701 bekannt gegeben.

§ 7
Status der Stipendiat*innen

(1) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) darstellt.
(2) Die Stipendiat*innen sind für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellen die Bergische Universität Wuppertal von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei.
(3) Die steuerliche Bewertung der Stipendien obliegt allein den zuständigen Finanzbehörden. Die Bergische Universität Wuppertal trifft diesbezüglich keine verbindliche Aussage. Das Stipendium kann unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei sein.
(4) Die Bergische Universität Wuppertal leitet dem zuständigen Finanzamt, sofern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten notwendig, eine Kontrollmitteilung über das erteilte Stipendium zu. Für diesen Fall ist die*der Stipendiat*in verpflichtet, dem Komitee für Nachwuchsförderung des SFB 1701 die notwendigen Informationen (insbesondere die Steueridentifikationsnummer) vor Beginn des Stipendiums mitzuteilen.

§ 8
Mitwirkungspflichten der Stipendiat*innen

(1) Der Fortschritt des Kurzzeitaufenthalts im Rahmen des SFB 1701 muss mit den verantwortlichen Teilprojektleitenden regelmäßig besprochen werden. Zum Ende des Aufenthalts ist ein kurzer Abschlussbericht zu verfassen, der bei der*dem Teilprojektleiter*in und dem Komitee für Nachwuchsförderung des SFB 1701 einzureichen ist.
(2) Das Komitee für Nachwuchsförderung des SFB 1701 ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das geförderte Arbeitsvorhaben fertig gestellt, abgebrochen, unterbrochen oder an einer anderen Hochschule fortgesetzt wird.
(3) Dem Komitee für Nachwuchsförderung des SFB 1701 sind unverzüglich alle Tatsachen zu melden, die für die Bemessung oder Weitergewährung des Stipendiums von Bedeutung sind. Ebenso sind Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen.
(4) Stipendiat*innen sind verpflichtet, sich auf den Stipendienzweck zu konzentrieren. Übt ein*e Stipendiat*in neben dem Stipendium eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen (auflösende Bedingung), sofern und soweit der Nebenverdienst nicht gemäß dem DFG-Vordruck 2.22 - Verwendungsrichtlinien - Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) über Graduiertenkollegs in der jeweils gültigen Fassung bedingt oder unbedingt gestattet ist. Über das Bestehen oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit oder die Gewährung von Förderungen durch Dritte im Förderzeitraum hat die*der Stipendiat*in bzw. das Komitee für Nachwuchsförderung des SFB 1701 unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen. Das Komitee für Nachwuchsförderung des SFB 1701 prüft und entscheidet darüber, ob die Erwerbstätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet.

(5) Die*Der Stipendiat*in ist verpflichtet, von der Bergischen Universität Wuppertal und/oder von Dritten im Rahmen des Stipendiums an sie*ihn übermittelte als vertraulich oder in sonstiger Weise als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnete Informationen oder Informationen, deren Vertraulichkeit objektiv erkennbar ist, streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung des Informationsgebers Dritten zu offenbaren und zum Gegenstand von eigenen Schutzrechtsanmeldungen zu machen.

§ 9
Rückerstattung des Stipendiums

(1) Hat ein*e Stipendiat*in Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten, besteht ein Rückzahlungsanspruch seitens der Bergischen Universität Wuppertal, unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist. Erhaltene Leistungen sind unverzüglich zurückzuerstatten. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der die Rückzahlung begründenden Tatbestände an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die*der Stipendiat*in die Umstände, die zum Rückzahlungsanspruch geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Bergischen Universität Wuppertal festgesetzten Frist leistet.

(2) Ein Widerruf des Stipendiums mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere in den Fällen der Doppelförderung, dem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten gemäß § 8 dieser Richtlinie und dann möglich, wenn das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde.

(3) Über Widerruf und Rücknahme des Stipendiums entscheidet das Komitee für Nachwuchsförderung des SFB 1701.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

§ 10
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

(2) Sie tritt mit dem Ende der Förderung des SFB 1701 durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal vom 25.03.2025.

Wuppertal, den 26.03.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff